

Abfälle - Genehmigung für Sammler, Beförderer, Händler und Makler	2
Prerequisites	2
Documents required	2
Forms	3
Fees	3
Legal basis	3
More information	4
Average time to process request	4
Hinweise zur Zuständigkeit	4

Abfälle - Genehmigung für Sammler, Beförderer, Händler und Makler

Wenn Sie gewerbsmäßig gefährliche Abfälle, sammeln, befördern, makeln und handeln möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis.

Zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe benötigen keine Erlaubnis, sondern müssen diese Tätigkeiten lediglich anzeigen.

Sowohl die Erlaubnis als auch die Anzeige können online beantragt werden.

Prerequisites

- **Fachliche Eignung**

Die verantwortliche Person muss über die erforderliche Fachkunde verfügen und das auch Nachweisen können (siehe benötigte Unterlagen).

- **Business registration (Gewerbeanmeldung)**

Ihr Gewerbe muss angemeldet sein.

- **Zuverlässigkeit**

Der Inhaber und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person müssen auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und Ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihrer Aufgaben geeignet sein (§ 3 AbfAEV).

Documents required

- **Antrag: Formular**

(https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/vo_abfall_ueberwachung_anlage3_bf.pdf)

Formular für den Erlaubnisantrag

- **Business registration (Gewerbeanmeldung)**

- **Auszug aus dem Handelsregister**

- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister**

Der Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist beim zuständigen Wirtschaftsamt zu beantragen (GZR 4, Belegart 9, zur Vorlage bei einer Behörde) und darf nicht älter als 3 Monate sein.

Einzelunternehmen benötigen diesen Nachweis nicht.

- **Nachweis einer KFZ-Haftpflichtversicherung einschließlich einer Umwelthaftpflichtversicherung**

Über die Kfz-Haftpflichtversicherung müssen Personenschäden mindestens mit 7,5 Mio. und Sach- und Gewässerschäden mit 3 Millionen Euro abgedeckt sein. Das gilt nur für Sammler und Beförderer.

- **Nachweis einer Betriebshaftpflicht- und einer Umwelthaftpflichtversicherung**

Diese ist nur erforderlich wenn eine Zwischenlagerung oder eine andere nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeugs gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll.

- **Certificate of good conduct**

Das Führungszeugnis muss für folgenden Personen vorgelegt werden: Für den Betriebsinhaber, den gesetzlichen Vertreter des Betriebsinhabers, den

vertretungsberechtigten Gesellschafter, den Geschäftsführer und für die Person, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist.

Das Führungszeugnis ist bei der zuständigen Meldestelle zu beantragen (Belegart „0“ zur Vorlage einer Behörde), es darf nicht älter als 3 Monate sein und muss im Original vorgelegt werden.

- **Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister**

Diese Auskunft ist für folgende Personen vorzulegen: für den Betriebsinhaber, den gesetzlichen Vertreter des Betriebsinhabers, den vertretungsberechtigten Gesellschafter, den Geschäftsführer und für die Person, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist.

Die Auskunft ist bei der zuständigen Meldestelle zu beantragen (GZR 3, Belegart 9 zur Vorlage einer Behörde), sie darf nicht älter als 3 Monate sein und muss im Original vorgelegt werden.

- **Nachweis der Fachkunde**

Nach § 3 Beförderungserlaubnisverordnung muss die Person, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, ihre Fachkunde nachweisen.

Der Nachweis ist durch eine Teilnahmebescheinigung an einem behördlich anerkannten Lehrgang zu erbringen. Dieser Nachweis ist im 3-Jahresrhythmus erneut vorzulegen.

Forms

- **Antragsformular für die Erlaubnis gemäß § 54 KrWG**

(https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/vo_abfall_ueberwachung_anlage3_bf.pdf)

Fees

- Entscheidung über die Erteilung einer Beförderungserlaubnis: 250,00 – 5.000,00 Euro
- Entscheidung nach einer wesentlichen Änderung der für die Erlaubnis relevanten Umstände: 50,00 – 5.000,00 Euro
- Entscheidung über eine auf Antrag inhaltlich beschränkte oder befristete Beförderungserlaubnis: 50,00 – 5.000,00 Euro

Legal basis

- **Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen**

(**Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG**)

(<http://www.gesetze-im-internet.de/krwg/>)

- **Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)**

(<http://www.gesetze-im-internet.de/abfaev/>)

- **Nachweisverordnung (NachwV)**

(http://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/)

More information

- **Merkblatt zum Antrag**

(http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/abfall/transport/pdf/merkbl_bef.pdf)

Average time to process request

<https://einreichen.eaev-formulare.de/intelliform/forms/AbfAEV/AbfAEV/index>

Hinweise zur Zuständigkeit

Für die Erlaubnis von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von gefährlicher Abfälle mit Hauptsitz im Land Berlin ist die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK), Abteilung IX B 3 zuständig.